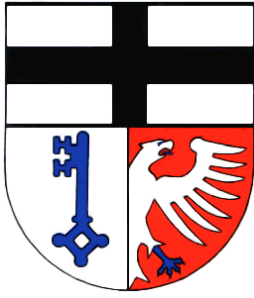


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung Fragestunde Rat	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1 Anfrage der Ratsherren Huth und Meyer (UWG-Fraktion) vom 15.11.2019 betreffend der nächsten Schritte bei städtischen Blühwiesen	4
Anfrage der Ratsherren Huth und Meyer (UWG-Fraktion) vom 15.11.2019 betreffend der nächsten Schritte bei städtischen Blühwiesen AF/0115/2019	4
TOP Ö 2 Anfrage der Ratsherren Danz, Dr. Wilmers und Ratsfrau Quadflieg (SPD-Fraktion) vom 17.11.2019 zum Masterplan Innenstadt	5
Anfrage der Ratsherren Danz, Dr. Wilmers und Ratsfrau Quadflieg (SPD-Fraktion) vom 17.11.2019 zum Masterplan Innenstadt AF/0116/2019	5
TOP Ö 3 Anfrage von Ratsherrn Dr. Lenke vom 18.11.2019 zur Rechtslage bezügl. "Verschotterung" von Gärten	7
Anfrage von Ratsherrn Dr. Lenke vom 18.11.2019 zur Rechtslage bezügl. "Verschotterung" von Gärten AF/0117/2019	7

Der Bürgermeister



Rheinbach, 19.11.2019

Einladung

zur 10/26. Fragestunde des Rates der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Fragestunde lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 02.12.2019 um 17:30 Uhr**

Ort: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Den Inhalt bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

gez. Stefan Raetz
Vorsitzender

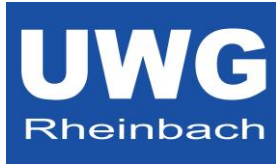
T a g e s o r d n u n g

Zur Fragestunde des Rates
am Montag, 02.12.2019

TO-Punkt	Anfrage	Vorlagen-Nr.
----------	---------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Anfrage der Ratsherren Huth und Meyer (UWG-Fraktion) vom 15.11.2019 betreffend der nächsten Schritte bei städtischen Blühwiesen | AF/0115/2019 |
| 2 | Anfrage der Ratsherren Danz, Dr. Wilmers und Ratsfrau Quadflieg (SPD-Fraktion) vom 17.11.2019 zum Masterplan Innenstadt | AF/0116/2019 |
| 3 | Anfrage von Ratsherrn Dr. Lenke vom 18.11.2019 zur Rechtslage bezügl. "Verschotterung" von Gärten | AF/0117/2019 |



Die Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach

Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

An den Bürgermeister der

Stadt Rheinbach

Herrn Stefan Raetz

Rheinbach, 15.11.2019

Fragestunde des Rates am 02.12.2019 - Nächste Schritte bei städtischen Blühwiesen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf Antrag der UWG Rheinbach und Beschluss des zuständigen Ausschusses wurden in diesem Jahr einige städtische Blühwiesen/Blühwiesenstreifen angelegt. Dabei wurde nach unserem Kenntnisstand auf Flächen im Freizeitpark, im Weilerfeld, am Ortseingang von Merzbach und am Dorfplatz Todenfeld Blühwiesensamen eingesät. Die UWG Rheinbach hat mit einem Informationsstand in der Kernstadt und Spenden von Blühwiesensamen auch zahlreiche Bürger zum Anlegen von Blühwiesen motiviert.

Das Anlegen von Blühwiesen darf aber nicht eine einmalige Aktion bleiben. Nach unserem Erachten bieten noch weitere städtische Flächen ein großes Potential zum Anlegen von Blühwiesen und damit die Möglichkeit für mehr ökologische Vielfalt und Insektenschutz in Rheinbach.

1. Wir bitten um eine Auflistung der mittlerweile in Blühwiesen umgewandelten städtischen Flächen.
2. Welche Erfahrungen zu Blühwiesen auf städtischen Flächen liegen der Verwaltung jetzt vor, inwieweit hat sich der Aufwand für den vorherigen regelmäßigen Rückschnitt von Rasenflächen am Beispiel der Fläche Freizeitpark reduziert (nur ein Schnitt im Herbst)?
3. Welche weiteren öffentlichen Flächen zur Umwandlung in Blühwiesen hat die Verwaltung für 2020 vorgesehen?

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Huth
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender:

Dieter Huth
Geranienweg 2
53359 Rheinbach
Tel. 02226 7166
E-Mail: Dieter.Huth@UWG-Rheinbach.de

Jörg Meyer
Ratsherr

Fraktionsgeschäftsführer:

Dr. Reinhard H. Ganten
Zur Tomburg 33
53359 Rheinbach-Todenfeld
Tel.: 02226 7180
E-Mail: rhganten@gmx.de



Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Stefan Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 17.11.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Rates,

wir bitten um Beantwortung folgender Fragen in der Fragestunde des Rates am 2.
Dezember 2019:

1. In der Vorlage B/0224/2019 wird berichtet, dass die Maßnahme „E 03 Verkehrskonzept Innenstadt“ des Masterplans Innenstadt nun durch die Beauftragung eines integrierten Verkehrsentwicklungsplans umgesetzt werden soll.

Eine Maßnahme E 03 ist in dem Masterplan Innenstadt, den der Rat im April 2017 einstimmig beschlossen hat und der auf der Homepage der Stadt Rheinbach zu finden ist, nicht enthalten.

Warum ändert und ergänzt der Bürgermeister bzw. die in seinem Auftrag handelnde Verwaltung den vom Rat beschlossenen Masterplan Innenstadt ohne Beteiligung des Rates?

2. Vorgesehen ist in der Masterplanung Innenstadt als Maßnahme C 01 eine flächenhafte Verkehrsplanung in der Kernstadt, die Voraussetzung ist, um die Hauptstraße zur verkehrsberuhigten Geschäftsstraße zu machen. Die flächenhafte Verkehrsplanung soll zusammen mit einem Radverkehrskonzept,

das eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs zum Ziel hat, als integriertes Verkehrskonzept erstellt werden¹.

Soll dieses integrierte Verkehrskonzept jetzt Teil des integrierten Verkehrsentwicklungsplans sein, das laut Vorlage B/0224/2019 beauftragt werden soll?

3. Wenn wie vermutet Ja, würde bei einer Beauftragung im nächsten Jahr und einer in der Vorlage angegebenen Bearbeitungsdauer von 3 Jahren die im Masterplan Innenstadt angestrebte Umwandlung der Hauptstraße in eine verkehrsberuhigte Geschäftsstraße und Maßnahmen auf der Basis eines Radverkehrskonzeptes frühestens 2024 erfolgen können.

Warum will der Bürgermeister die Maßnahme C01 des Masterplans Innenstadt auf eine derart lange Bank schieben?

4. **Sieht der Bürgermeister wie die Fragesteller die Notwendigkeit, vor Beauftragung eines integrierten Verkehrsentwicklungsplans, der ganzheitlich das gesamte Stadtgebiet umfassen und eine zukünftige Siedlungsentwicklung berücksichtigen soll, im Rat zu klären, wie der erhebliche Kfz-Verkehr aus dem Süden zukünftig Richtung Bonn und umgekehrt fließen soll?**
5. **Will der Bürgermeister die im Stadtentwicklungskonzept 2004 des Rates vorgesehene Verkehrslösung, die auf der Basis eines umfassenden Verkehrsgutachtens von 2002, in dem 5 Varianten, teilweise mit Untervarianten, zum zukünftigen Verkehrsfluss ausgearbeitet wurden, weiter umsetzen, so wie es ein Arbeitskreis der Rheinbacher CDU kürzlich vorschlug?**
6. **Wenn Nein, welche andere Lösung hat der Rat beschlossen oder soll der Rat nach Auffassung des Bürgermeisters beschließen und wäre dadurch Grundlage eines integrierten Verkehrsentwicklungsplans?**

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Danz



Donat Quadflieg



Dr. Georg Wilmers

¹ Seite 50 des Masterplans Innenstadt



An den
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Stefan Raetz
Schweigelstrasse 23
53359 Rheinbach

Nils Lenke
Waldblick 33
53359 Rheinbach
Mitglied des Rates der Stadt Rheinbach

den 18. November 2019

Anfrage zur Rechtslage bzgl. ‚Verschotterung‘ von Gärten

Sehr geehrter Herr Raetz,

am 11. September 2019 hat der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Wachtberg eine Anfrage gestellt, die die Auslegung der Bauordnung des Landes NRW 2018 – BauO NRW 2018 vom 21.07.2018 bzgl. der sog. Verschotterung von Gärten zum Gegenstand hatte. Im Anhang die Antwort des Beigeordneten der Gemeinde Wachtberg, Swen Christian. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwieweit stimmt die Verwaltung mit dieser Interpretation der Bauordnung überein?
2. Wie plant die Verwaltung in Anbetracht der darin vertretenen Rechtsauffassung mit den in Rheinbach bereits vorhandenen sog. Schottergärten umzugehen?

Mit freundlichen Grüßen



GEMEINDE WACHTBERG

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Wachtberg · Rathausstraße 34 · 53343 Wachtberg

Herrn
Oliver Henkel
Vorsitzender der Fraktion
Bündnis 90/ Die Grünen
Galgenpfad 24
53343 Wachtberg

Verwaltungsvorstand
Beigeordneter

Auskunft erteilt
Herr Christian
E-Mail: swen.christian@wachtberg.de

Telefon
0228-9544-181

Zimmer
209

Zeichen

Datum
12.09.2019

Ihre Anfrage v. 11.09.2019 zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 16.09.2019

Sehr geehrter Herr Henkel,

bezugnehmend auf die o.g. Anfrage möchten wir gerne wie folgt antworten:

Zu § 8 (Bauordnung des Landes NRW 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018

Absatz 1:

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

1. Geht die Verwaltung davon aus, dass so genannte Schottergärten diesem Anspruch genügen?

Unter der Annahme, dass gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW keine Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen Satzungen zu den nicht überbauten Flächen bestehen wird als Mindestanforderung an die o.g. Flächen davon ausgegangen, dass diese zu begrünen sind. Da der Verwaltung bislang noch keine aktuelle Kommentierung zur Landesbauordnung zur Verfügung steht und die vorliegende Handlungsempfehlung zur deren Anwendung (BauO NRW 2018: Handlungsempfehlung auf der Grundlage der Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im Oktober/November 2018, erstellt durch das Ministerium für Hei-

Ortschaften:
Adendorf (mit Klein Villip),
Arzdorf,
Berkum,
Fritzdorf,
Gimmesdorf,
Haken,
Lieben,
Niederbachem,
(Niederbachem mit Märrichen)

Bankverbindungen:
Raiffeisen e.G.
IBAN: DE35 3704 9627 5601 3200 12 Swift-BIC: GENODE33
Kreissparkasse KBB
IBAN: DE30 3705 0299 0056 0001 77 Swift-BIC: COKSDE33
Volksbank Eastkirchen
IBAN: DE59 3826 0082 2500 2900 24 Swift-BIC: GENODE33

Sprechstunden:
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, zusätzlich
montags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00
bis 18.00 Uhr. Das Bürgerbüro ist bereits ab 7.30 Uhr
geöffnet. Außerhalb der Sprechstunden können Termine
vereinbart werden.

Telefonzentrale: (0228) 95 44-0
Telefax: (0228) 95 44-123

mat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalen Januar 2019) keine näheren Angaben macht, wird in Analogie die Kommentierung der vorherigen Regelung (siehe dazu § 9 BauO NRW, außer Kraft getreten am 3.8.2018) herangezogen. Es wird zur Begrifflichkeit „Begrünung“ aus Gädtke / Czepuck / Johlen / Plietz / Wenzel, BauO NRW – Kommentar 12. Auflage 2011 zitiert (Seiten 13 ff.):

„2.1.2 Begrünung

Neben der Wasserdurchlässigkeit verlangt § 9 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW die Begrünung der nicht überbauten Flächen. Eine bestimmte Art der Begrünung ist nicht vorgeschrieben, kann aber durch öffentlich-rechtliche Vorschriften vorgegeben sein, z.B. durch die Festsetzungen eines Bebauungsplanes (s. Rdn. 22).

Es genügt die Anlage eines Rasens, die Bepflanzung mit Stauden oder auch die Herrichtung eines Gemüsegartens. Die Gestaltung der Grünflächen ist in das Belieben des Bauherrn gestellt. Er kann einen Ziergarten anlegen oder aber Wildpflanzen aussähen, um ein kleines Gartenbiotop zu schaffen. Zur Gestaltung in die Begrünung eingebettete Pflasterungen, Beeteinfassungen, Pergolen usw. laufen der Bestimmung nicht zuwider. Nicht zulässig ist dagegen die Versiegelung großer Flächen, z.B. im Vorgartenbereich, um die Gartenpflege zu vereinfachen, ohne dass ein sonstiger zulässiger Verwendungszweck vorliegt, wie z.B. als Stellplatzfläche (OVG Bln, Beschluss vom 30.07.2004 – 2 N 222.04, BauR 2005, 694 = BRS 67 Nr. 146). Der Bauherr bzw. sein Rechtsnachfolger haben nach Satz 1 die Grünflächen auch zu unterhalten, also zu pflegen und gegebenenfalls nachzupflanzen. Der damit verbundene Aufwand liegt in der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Der Zeitpunkt der Begrünung wird durch die Vorschrift nicht festgelegt. Die Begrünung kann erst erfolgen, wenn die Baumaßnahme selbst abgeschlossen ist. Auch die Jahreszeit ist als Faktor zu berücksichtigen. Die Vorschrift verlangt ein aktives Tätigwerden, um die Begrünung zu schaffen; es kann somit nicht angehen, auf eine »Selbstbegrünung« zu warten (vgl. Boeddinghaus/Hahn/Schulte, zu § 9 Rn. 8).“

Fazit:

Das Anlegen von zum Beispiel Vorgärten mit Gesteins-Elementen ist nur dann zulässig, wenn es sich um gestalterische Teile einer zumindest mit Rasen bestandenen Fläche handelt. Davon ausgehend, dass „Schottergärten“ durch das ausschließliche Belegen einer Fläche mit Gestein definiert sind, genügen diese aus Sicht der Verwaltung nicht nur nicht dem Anspruch, sondern sind auch unzulässig.

2. Wie wird die Einhaltung dieser Vorschrift kontrolliert? Wer ist dafür zuständig?

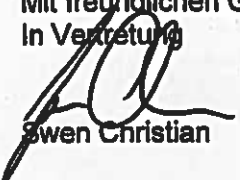
Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Belange ist der Rhein-Sieg-Kreis als unteres Bauaufsichtsamt. Auf dortige Nachfrage wird mitgeteilt, dass auf Anfrage bzw. Beschwerde hin Kontrollen durchgeführt werden können.

3. Gibt es Fälle im Gemeindegebiet, die wegen des Verstoßes gegen §8(1) aufgefordert wurden, dies zu ändern? Wenn ja, wie viele Grundstücke sind betroffen?

In jüngerer Zeit sind der Verwaltung keine Anzeigen und damit einhergehenden Kontrollen bekannt. Dies bezieht sich auch auf Kreisebene.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Swen Christian